

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schütz + Partner

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch AGB genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma Schütz + Partner (mit Ausnahme von Online-Geschäften) unter Ausschluss abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Die AGB werden von dem Vertragspartner durch Auftragserteilung oder Annahme unserer Lieferungen und Leistungen anerkannt. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schütz + Partner keine Regelungen enthalten, gilt die gesetzliche Regelung.
2. Jede Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schütz + Partner oder der ergänzenden gesetzlichen Regelung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die Entgegennahme von Angeboten und Annahmeerklärungen mit abweichenden Bedingungen stellt keine Anerkennung dieser Bedingungen dar, auch wenn Schütz + Partner ihnen nicht nochmals widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote / Vertragsschluss

1. Die Angebote von Schütz + Partner sind stets freibleibend.
2. Alle an Schütz + Partner - schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilten Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn Schütz + Partner die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung nach Zugang des Angebotes bestätigt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise und Angebote von Schütz + Partner sind stets freibleibend und verstehen sich für Lieferung ohne Aufstellung, Montage, Installation oder Einbau ausschließlich Verpackung und Versand.
2. Schütz + Partner behält sich bei Verträgen mit einer über vier Monate hinausgehenden Liefer - oder Leistungszeit das Recht zur Preiserhöhung vor, wenn die Einkaufspreise bei dem jeweiligen Hersteller erhöht werden. Übersteigt die Preiserhöhung 5 % des vereinbarten Preises, ist der Kunde zur Kündigung berechtigt. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von sieben Tagen, gerechnet ab der schriftlichen Mitteilung über die Preiserhöhung, ausgeübt werden.
3. Rechnungen für Waren, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind ohne Abzug innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
4. Für Produkte und Dienstleistungen gelten die jeweiligen Angebotspreise von Schütz + Partner, die auf Anfrage oder durch Angebot mitgeteilt werden. Für Dienst - und Werkleistungen gelten die jeweils aktuellen Dienstleistungskostensätze, die den "Allgemeine Informationen und Möglichkeiten" sowie den Auftragsformularen zu Grunde gelegt sind.
5. Schütz + Partner behalten sich das Recht vor, Vertragsbeziehungen mit im Verzug befindlichen Käufern zu beenden. Neu abgeschlossene Lieferverträge können bei vorliegendem Zahlungsverzug gekündigt werden, wenn auf eine Mahnung mit Fristsetzung keine Zahlung erfolgt. Hält Schütz + Partner an dem Vertrag fest, kann die Lieferung von einer Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft einer deutschen Großbank abhängig gemacht werden.

IV. Lieferfristen / Teillieferung

1. Lieferfristen und- termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes verbindlich vereinbart wurde. Teillieferungen sind für Schütz + Partner in Zumutbarem Umfang zulässig. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so hat der Vertragspartner, wenn er Unternehmer ist, Schütz + Partner schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist von Schütz + Partner schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag, nicht dagegen zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche statt der Leistung oder Verzug berechtigt, es sei denn, auf Seiten von Schütz + Partner läge vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Eine Haftung von Schütz + Partner wegen der Verletzung von Leben, Gesundheit und Körper bleibt unberührt.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Schütz + Partner aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, vor allem Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Schütz + Partner liegen, die rechtzeitige Lieferung nicht in zumutbarem Maße möglich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorbezeichneten Umstände bei Schütz + Partner oder sonstigen Subunternehmern eintreten. Diese Umstände sind auch dann nicht von Schütz + Partner zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Schütz + Partner dem Vertragspartner baldmöglichst mit. Dauert die Störung länger als einen Monat, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit einwöchiger Frist, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Von Schütz + Partner empfangene Gegenleistungen des Vertragspartners werden bei Rücktritt vom Vertrag unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
3. Sämtliche Lieferverpflichtungen von Schütz + Partner stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

4. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Leistungs- und Preisgefahr spätestens mit ordnungsgemäßer Absendung der Ware oder Aufgabe an ein Transportunternehmen auf den Kunden über. Der Gefahrübergang auf den Kunden findet auch dann bei Absendung oder Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen statt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt oder zusätzlich Aufstellung, Installation oder Montage Vertragsgegenstand des mit Schütz + Partner abgeschlossenen Vertrages sind. Der Abschluss von Versicherungen für zu versendende Waren obliegt dem Kunden. Auf ausdrücklichen Auftrag ist Schütz + Partner bereit, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Transportschäden, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken zu versichern. Schütz + Partner ist nur zur ordnungsgemäßen Aufgabe der bestellten Ware an ein Transportunternehmen verpflichtet, das im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftet. Weitergehende Verpflichtungen von Schütz + Partner bestehen bei einem Versendungskauf nicht.
5. Ist der Kunde Unternehmer, ist die gelieferte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen und dabei entdeckte offensichtliche Mängel, Zuweniglieferungen oder die Lieferung einer anderen als die bestellte Sache sind unverzüglich, spätestens jedoch am achten Tag nach Empfang der Lieferung schriftlich gegenüber Schütz + Partner anzuzeigen. Zeigt der Kunde die Beschädigung der Ware nicht innerhalb der achttägigen Frist an, so sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Bestimmungen der Vorschriften §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Stellt der Kunde eine Beschädigung der Ware fest, so ist bei einem Versendungskauf das Transportunternehmen zu informieren und der Tatbestand schriftlich zu protokollieren. Entsprechend hat der Kunde zu handeln, wenn die Transportverpackung unbeschädigt ist und die Warenbeschädigung erst nach dem Auspacken festgestellt wird. Die Versandverpackung ist in jedem Falle aufzuheben. Schütz + Partner ist in jedem Falle zusätzlich unter Übersendung des Schadensprotokolls zu informieren.

V. Gewährleistung

1. Für Kunden, die Verbraucher sind, richten sich Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Kunden, die Unternehmer sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Mängelanzeigen müssen schriftlich erfolgen.
3. Bei begründeten Mängelrügen innerhalb der Mängelgewährleistungsfrist führt Schütz + Partner die Nacherfüllung durch. Schütz + Partner ist zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach eigener Wahl berechtigt.
4. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde Grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach Gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht dem Kunden daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn diesem dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Diese Regelung gilt nicht, wenn Schütz + Partner Vorsatz oder grobes Verschulden oder arglistiges Verschweigen eines Mangels zur Last fallen oder eine Garantie übernommen worden ist.
Der Ausschluss des Schadenersatzanspruches gilt nicht für Schäden an Körper und Gesundheit oder bei Verlust des Lebens.
6. Die Schadenersatzhaftung von Schütz + Partner bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus unerlaubter Handlung sind auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn Schütz + Partner lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter, Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Schütz + Partner handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadenersatzhaftung von Schütz + Partner, einschließlich der Haftung für seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, soweit Schütz + Partner den Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht hat. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden an Körper oder Gesundheit und Verlust des Lebens.
7. Zeigt der Kunde einen Mangel an einem Produkt an und stellt sich bei der Überprüfung durch Schütz + Partner bzw. den Geräteherstellern heraus, dass kein Mangelhaftungsfall vorliegt (z.B. Bedienfehler oder Nutzung von Nichtoriginalsoftware), hat der Kunde die Prüf- und Testkosten einschließlich eventuell angefallener Frachtkosten und Fahrtkosten zu tragen.
8. Für Datenverluste übernimmt Schütz + Partner keine Haftung. Der Kunde/ Nutzer hat vor Aufnahme von Service-, Support- oder Reparaturarbeiten selbständig für seine Datensicherung zu sorgen. Die Datensicherung hat der Kunde auch vor Durchführung von Gewährleistungsarbeiten durch Schütz + Partner selbständig durchzuführen. Nach dem Stand der Technik sind Inkompatibilitäten von Softwareprogrammen untereinander und mit Hardware nicht in allen Anwendungsgebieten auszuschließen.
9. Schütz + Partner schließt jede Haftung aus für Fehler und Schäden, die aus der Verwendung von nicht kommerzieller Software, selbst entworfener Software und nicht registrierter Software, Schriften, Shareware, Free - Software und PD - Software unmittelbar oder mittelbar herrühren. Es gelten die Rechte der jeweiligen Leistungsrechteinhaber. Der Kunde bestätigt durch Auftrag erteilung an Schütz + Partner, dass er die Nutzungsrechte für die eingesetzten Hardwaregeräte und Software besitzt.
10. Die Verjährungsfrist für alle Mängelgewährleistungsansprüche gegen Schütz + Partner beträgt ein Jahr.

VI. Sonstige Haftung von Schütz + Partner

1. Ansprüche aus Produkthaftung gegen Schütz + Partner beschränken sich auf die Benennung des Herstellers oder Vorlieferanten und die Abtretung etwaiger Ansprüche gegen Hersteller, Lieferanten und Importeure. Die Haftungseinschränkungen gelten nicht für Schäden an Körper, Gesundheit und Leben.
2. Die Ziffern IV, V und VI dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Gewährleistung für die Lieferungen und Leistungen abschließend.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Von Schütz + Partner gelieferte Waren bleiben im Eigentum von Schütz + Partner, solange Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, bestehen. Dies gilt auch für die Einstellung von Einzelansprüchen in eine laufende Rechnung. Der Vertragspartner trägt trotz des Eigentumsvorbehalts die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware.
2. Eine Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Vertragspartner oder auf Veranlassung des Vertragspartners erfolgt nach Maßgabe des § 950 BGB für Schütz + Partner, ohne diese zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit dem Vertragspartner gehörenden Gegenständen steht Schütz + Partner das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der verarbeitenden Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung zu.
3. Der Vertragspartner tritt Schütz + Partner bereits hiermit alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware einschließlich aller im Eigentum von Schütz + Partner stehenden Gegenstände mit allen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks, sowie Saldoforderungen im Rahmen des Kontokorrents als Sicherheit für sämtliche Ansprüche von Schütz + Partner ab. Schütz + Partner nimmt die Abtretung hiermit an.
4. Die Weiterveräußerung ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Bei Veräußerung von Waren, an denen Schütz + Partner das Miteigentum erworben hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil von Schütz + Partner entspricht. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen, die Schütz + Partner nicht gehören, zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der von Schütz + Partner erstellten Rechnung einschließlich Umsatzsteuer für die mitveräußerte Vorbehaltsware.
5. Übersteigt der Wert der Sicherheit von Schütz + Partner die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, so wird Schütz + Partner auf Verlangen des Vertragspartners insoweit die Sicherheit freigeben.
6. Dem Vertragspartner ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware für den Fall untersagt, wenn und soweit ein wirksames Abtretungsverbot zwischen dem Vertragspartner und seinen Kunden besteht. Solange der Eigentumsvorbehalt von Schütz + Partner besteht, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Ware sicherungshalber an einen Dritten zu übereignen und zu verpfänden. Wird die Ware oder der gesondert aufbewahrte Erlös oder die Forderung aus dem Weiterverkauf gepfändet oder in anderer Weise gefährdet, so ist Schütz + Partner sofort schriftliche Mitteilung zu machen, und zwar unter Beifügung des Pfändungsprotokolls bzw. des Pfändungsbeschlusses.
7. Mit einer Zahlungseinstellung infolge der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach einhergehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. Dieselben Rechte stehen Schütz + Partner gegenüber dem Vertragspartner zu, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt.
8. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherungshalber. Hierin liegt, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet werden, kein Rücktritt vom Vertrag. Fremde Eigentumsvorbehalte werden von Schütz + Partner nicht akzeptiert; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

VIII. Datenschutz

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erforderlich sind, von Schütz + Partner gespeichert werden.

IX. Zahlungsverzug

1. Schütz + Partner setzt in seinen Rechnungen regelmäßig eine Zahlungsfrist. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In jedem Falle kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.
2. Spricht Schütz + Partner eine zweite oder dritte schriftliche Mahnung aus, so wird jeweils eine Mahn- kostenpauschale in Höhe von Euro 5.00 pro Mahnung berechnet.
3. Schütz + Partner behalten sich das Recht vor, im Falle der Inanspruchnahme von Kredit höhere als die gemäß §§ 286 ff. BGB anfallenden regelmäßigen Verzugszinsen geltend zu machen.

X. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zu Regelnden Vertragsgrundlage unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

XI. Schriftform/Mündliche Nebenabreden

Der geschlossene Vertrag stellt die abschließende Fixierung der zwischen den Vertragspartnern Getroffenen Vereinbarungen dar. Auf die Ergänzung, Abänderungen oder den Ausschluss dieser Bedingungen, insbesondere dieser Klausel und der vertraglichen Vereinbarungen, werden sich die Vertragsparteien nur berufen, soweit dies schriftlich bestätigt ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Befreiung von der Schriftform.

XII. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Es gilt die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbar.
2. Gerichtsstand ist der Firmensitz von Schütz + Partner soweit der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ist. Schütz + Partner ist auch berechtigt, einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts an dessen Geschäftssitz bzw. Wohnsitz zu verklagen.

Allgemeine Vermietbedingungen Schütz + Partner

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vermietungsgeschäfte die folgenden Allgemeinen Vermietbedingungen.

I. Angebote / Bezahlung

Die Mietangebote von Schütz + Partner sind freibleibend. Alle Mietpreise verstehen sich exklusive Lieferung, Installation, Aufstellung und Inbetriebnahme. Kosten für Anlieferung an den Wunschstandort des Mieters bzw. Abholung der Mietgeräte werden zusätzlich berechnet.

Der Mieter hat die Mietgebühren zuzüglich aller anfallender Kosten (Versandkosten, ggf. Mietsicherheit) im Voraus per Überweisung zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dauert die Mietzeit länger als einen Monat, sind die Mietgebühren monatlich im Voraus zu überweisen. Schütz + Partner behält sich vor, die Bezahlung per Lastschriftinzug oder durch ein Faktoringunternehmen vorzunehmen.

II. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch Schütz + Partner zustande. Schütz + Partner behält sich vor, die Bestellung des Mieters nicht zu bestätigen bzw. ein neues Angebot zu erstellen, bei dem der Mieter entsprechende Sicherheitsleistungen zu erbringen hat.

III. Versand

1. Eine Versendung findet immer auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters statt. IV. 4 der AGB gilt entsprechend. Alle anfallenden Kosten trägt der Mieter.
2. Ab einem Warenwert von € 2.500,00 wird bei dem jeweiligen Transportdienstleister eine zusätzliche Transportversicherung abgeschlossen. Diese Kosten sind vom Mieter zu tragen.
3. Die Anliefer- und Abholzeiten für die Mietgegenstände werden bei Vertragsschluss festgelegt. Stellt der Mieter die Mietware zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Abholung bereit oder wird er von dem Transportunternehmen nicht angetroffen, so hat er die daraus entstehenden Kosten sowie weitere Mietkosten-Tagessätze zu tragen. § 546a BGB bleibt unberührt.

IV. Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem Schütz + Partner die Artikel an ein Transportunternehmen übergibt bzw. der Mieter die Artikel bei Schütz + Partner oder einem seiner Kooperationspartner abholt. Das Ende des Mietverhältnisses ist an dem Tag erreicht, an dem Schütz + Partner oder einer seiner Kooperationspartner die Artikel wieder vollständig zurückerhalten hat.
2. Schütz + Partner obliegt die Auswahl der jeweiligen Transportdienstleister.
3. Alle Änderungen/Veränderungen der Mietdauer bedürfen der Absprache mit Schütz + Partner und gelten nur nach einer schriftlichen Bestätigung.

V. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück, werden ihm folgende Prozentsätze der vereinbarten Miete in Rechnung gestellt: Bei Rücktritt weniger als 2 Tage vor Warenversand 100 %, bei Rücktritt weniger als 10 Tage vor Warenversand 50 %, in allen anderen Fällen 30 %.

Wenn dem Transportdienstleister eine Zustellung der Mietartikel (beispielsweise aufgrund von Abwesenheit des Mieters) mehr als zweimal nicht möglich ist, hat der Mieter die vollen Mietkosten inkl. aller Transportkosten zu tragen.

VI. Mietsicherheit

Schütz + Partner behält sich vor, für die Auslieferung von Mietartikeln eine Mietsicherheit zu verlangen. Die Höhe wird von Schütz + Partner in Abhängigkeit von den Werten der Mietgegenstände bestimmt und in dem Angebot angegeben. Die Rückgabe der Mietsicherheit erfolgt, wenn Schütz + Partner oder einer seiner Kooperationspartner die Mietartikel vollständig und ohne Defekte zurückerhalten haben. Mietsicherheiten werden ausschließlich per Überweisung auf ein Konto von Schütz + Partner akzeptiert.

VII. Haftung der Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, durch die die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung versichert sind.
2. Bei zumindest fahrlässig verursachtem Verlust der Mietgegenstände ist der Mieter verpflichtet, Schütz + Partner den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Bei Beschädigungen der Mietgeräte ist der Mieter verpflichtet, die Reparaturkosten zu tragen.
3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Versendung eigener, selbst entworfener oder nicht registrierter Software mittelbar oder unmittelbar an den Mietgeräten hervorgerufen werden. Dem Mieter ist die Installation/Benutzung derartiger Programme auf den Mietgeräten von Schütz + Partner nicht gestattet.
4. Dem Mieter ist es nicht gestattet, die Mietgeräte ohne Zustimmung von Schütz + Partner einem Dritten zu überlassen, Rechte aus dem Vertrag abzutreten bzw. Dritten Rechte an Geräten einzuräumen.
5. Macht ein Dritter Rechte an Mietgeräten von Schütz + Partner geltend, so ist der Mieter verpflichtet, dieses unverzüglich Schütz + Partner mitzuteilen und den Dritten schriftlich über die Eigentumsverhältnisse zu informieren.

VIII. Pflichten des Mieters:

1. Der Mieter hat bei Annahme der Mietgeräte alle Verpackungen auf äußere Schäden zu untersuchen. Lässt eine Verpackung einen Mangel erkennen, darf der Mieter den Empfang der Ware nur unter Vorbehalt quittieren. Kommt der Mieter diesem nicht nach und nimmt er die Ware trotz offensichtlicher Mängel ohne Vorbehalt an, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
2. Die Mietgeräte sind von dem Mieter nach dem Empfang innerhalb von 2 Stunden zu prüfen. Etwaige Mängel müssen sofort schriftlich an Schütz + Partner gemeldet werden. Anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Der Mieter ist für die Sicherung und Löschung seiner Daten auf den Mietgeräten von Schütz + Partner selbst verantwortlich. Schütz + Partner übernimmt keine Haftung für die Daten des Mieters. Nach Rückgabe der Geräte werden sämtliche Daten gelöscht.
4. Überlässt der Mieter die Mietgeräte mit Zustimmung von Schütz + Partner einem Dritten, so haftet er weiterhin für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Schütz + Partner aus dem mit ihm geschlossenen Mietvertrag. Zur Sicherung der Mietforderungen von Schütz + Partner tritt der Mieter die Mietforderungen, die ihm gegenüber einem Dritten zustehen, an Schütz + Partner ab. Der Mieter ist verpflichtet, dem Dritten dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, wie er sie nach diesem Vertrag gegenüber Schütz + Partner zu erfüllen hat.

IX. Haftung von Schütz + Partner

Die Haftung von Schütz + Partner bei Ausfall eines Mietgerätes beschränkt sich auf die Höhe der vom Mieter gezahlten Miete. Dies gilt für sämtliche Anspruchsgrundlagen. Ein weiterer Schadensersatzanspruch des Mieters ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.